

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für Tenure-Track-Professuren und Juniorprofessuren an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 8. Februar 2024

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung für Tenure-Track-Professuren und Juniorprofessuren an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 18. Dezember 2018 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 42, Nr. 2/2018, S. 100), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. August 2020 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 44, Nr. 2/2020, S. 27) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Nachwuchsprofessuren“ durch das Wort „Qualifikationsprofessuren“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „Bayerische Hochschulpersonalgesetz vom 23. Mai 2006 in der jeweils gültigen Fassung (BayHSchP)“ durch die Worte „Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 in der jeweils gültigen Fassung (BayHIG)“ ersetzt.
3. In § 3 wird Abs. 1 gestrichen und die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden zu den Abs. 1 bis 3.
4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„¹Die berufene Person kann sich für den Befristungszeitraum von einer fachnahen Mentorin oder einem fachnahen Mentor begleitet lassen. ²Die Mentorin oder der Mentor wird nach Rufannahme von der berufenden Person gegenüber der Dekanin oder dem Dekan benannt.“
 - b) Satz 3 wird gestrichen und der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
5. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „W2-Professor“ ein Komma sowie die Worte „an dem auch ein Mitglied des Präsidiums oder eine von ihr oder ihm benannte Vertretung teilnehmen kann“ eingefügt.
6. Es wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Verfahren der Zwischenevaluation, Zeitplan

- (1) Die Leistungen von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der ersten Phase der Juniorprofessur werden im Rahmen einer Bewährungsfeststellung gemäß Art. 63 Abs. 2 bewertet.

- (2) ¹Ist die Juniorprofessur mit Tenure-Track verbunden, wird zusammen mit der Bewährungsfeststellung nach Abs. 1 auch eine Zwischenevaluierung mit Blick auf das Tenure-Verfahren durchgeführt. ²Über die Bewährung nach Abs. 1 und die Zwischenevaluierung im Rahmen des Tenure-Verfahrens wird gesondert befunden.
- (3) ¹Die Zwischenevaluierung findet im letzten Jahr der ersten Phase der Juniorprofessur statt. ²Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor reicht spätestens fünf Monate vor Ablauf der ersten Phase der Juniorprofessur einen Selbstbericht gemäß § 9 bei der Dekanin oder dem Dekan ein. ³Zusammen mit dem Selbstbericht kann die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder der Evaluationskommission einreichen.“

7. Der bisherige § 7 wird zu § 8.

8. Der bisherige § 8 wird gestrichen.

9. In § 9 wird Abs. 1 gestrichen und die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden zu den Abs. 1 bis 3.

10. In § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Ist die Juniorprofessur mit Tenure-Track verbunden, nehmen die externen Gutachterinnen oder Gutachter für die Zwischenevaluierung im Rahmen des Tenure-Verfahrens zum wissenschaftlichen Potential der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors gesondert Stellung.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Einschätzung“ die Worte „der Stärken und Schwächen sowie“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) ¹Ist die Juniorprofessur mit Tenure-Track verbunden, gibt die Evaluationskommission zudem in dem Bericht gesondert eine Einschätzung zum Zukunftspotential der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors mit Blick auf die Tenure-Evaluation ab.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Aufgrund aller vorliegenden Dokumente (persönlicher Entwicklungsplan, Dokumentation der Jahresgespräche, Selbstbericht, Bericht der Evaluationskommission, externe Gutachten) erstellt der der Fakultätsrat eine Stellungnahme und entscheidet über den Vorschlag zur Verlängerung der Juniorprofessur an das Präsidium. ²Über die Feststellung der Bewährung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer und die die Zwischenevaluierung im Rahmen des Tenure-Verfahrens wird gesondert befunden.“

- b) In Abs. 1 werden die bisherigen Sätze 2 bis 8 zu den Sätzen 3 bis 9.

- c) In Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „die Empfehlung“ durch die Worte „der Vorschlag“ ersetzt.

- d) In Abs. 1 Satz 8 werden die Worte „seine Empfehlung“ durch die Worte „seinen Vorschlag“ ersetzt.

- e) In Abs. 1 Satz 9 werden die Worte „die Empfehlung“ durch die Worte „den Vorschlag“ ersetzt.
- f) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Das Präsidium beschließt auf Vorschlag des Fakultätsrats über die Verlängerung des Dienstverhältnisses gemäß Art. 63 BayHIG und informiert die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor schriftlich über die Entscheidung. ²Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor erhält eine Bescheinigung über die erfolgreich absolvierte Zwischenevaluation.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Absatznummerierung gestrichen und der Abs. wie folgt gefasst:

„Die W2-Professorin oder den W2-Professor reicht spätestens drei Monate vor Ablauf des dritten Jahres der Professur einen Selbstbericht über Aktivitäten und Leistungen der vergangenen Jahre und geplante Vorhaben in den kommenden Jahren der W2-Professur bei der Dekanin oder dem Dekan ein.“

- b) Abs. 2 wird gestrichen.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „und des hochschulöffentlichen Vortrags“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „und an dem auch ein Mitglied des Präsidiums oder eine von ihr oder ihm benannte Vertretung teilnehmen kann.“

15. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Das Tenure-Verfahren kann auch durch das Präsidium mit Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten eingeleitet werden.“

- b) Es wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Wenn ein externer Ruf auf eine unbefristete Professur vorliegt, kann das Präsidium von einem hochschulöffentlichen Probevortrag gemäß § 19 Abs. 2 absehen.“

16. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium“ durch die Worte „vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat“ ersetzt.
- b) Die Satznummerierungen 4 bis 7 werden zu den Satznummerierungen 3 bis 6.
- c) In Satz 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- d) In Satz 5 werden die Worte „Auf Vorschlag der Tenure-Kommission bestimmt das Präsidium“ durch die Worte „Die Tenure-Kommission bestimmt“ ersetzt.
- e) Es wird folgender Satz 7 eingefügt:

„⁷Bis zur Bestimmung einer oder eines Vorsitzenden übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs den Vorsitz der Tenure-Kommission.“

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und Abs. 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die externen Mitglieder der Tenure-Kommission geben jeweils ein auswärtiges Gutachten ab. ²Die Gutachten sollen eine Einordnung im nationalen und internationalen Vergleich enthalten und nehmen dazu Stellung, inwieweit die Kandidatin oder der Kandidat für die Übernahme auf eine unbefristete Professur geeignet ist.

(2) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat wird zu einem hochschulöffentlichen Probevortrag über ein selbstgewähltes Thema mit anschließender hochschulöffentlicher Diskussion und einem Auswahlgespräch mit der Tenure-Kommission eingeladen. ²Die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im zuständigen Fakultätsrat können zu den Kompetenzen der Kandidatin oder des Kandidaten in der Lehre auf Grundlage des hochschulöffentlichen Probevortrags mit anschließender Diskussion Stellung nehmen.“

b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Worte „Gutachten“ die Worte „und ggf. Berücksichtigung der Stellungnahme nach Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.

18. In Abs. 6 werden die Worte „BayHSchPG bis zu ein Jahr verlängert“ durch die Worte „BayHIG verlängert“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 13. Dezember 2023 und der Genehmigung der Präsidentin vom 6. Februar 2024.

Eichstätt/Ingolstadt, den 8. Februar 2024

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 8. Februar 2024 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Februar 2024.